

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 262-2018  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.718  
Eingereicht am: 21.11.2018  
Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)  
Imboden (Bern, Grüne)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 533/2019 vom 22. Mai 2019  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
Ziffer 1: Annahme  
Ziffer 2: Annahme  
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



### Einhaltung des Arbeitsgesetzes und des Mutterschutzes in den Spitälern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einhaltung des Arbeitsgesetzes in den Spitälern bei den Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten durch das Amt für Wirtschaft (AWI) verstärkt kontrollieren zu lassen
2. dabei einen besonderen Fokus auf den gesetzlichen Schutz der Schwangeren und der stillenden Mütter zu legen
3. die notwendigen Schritte einzuleiten, damit Verstösse gegen das Arbeitsgesetz unverzüglich behoben werden

Begründung:

Die Arbeitsbedingungen der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in den Spitälern gibt immer wieder zu Kritik und Besorgnis Anlass.

Eine repräsentative Studie im Auftrag des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO von 2017 zeigt auf, dass über die Hälfte der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in den Spitälern mehr als gesetzlich erlaubt arbeitet – oft sogar viel mehr. Sie sind bei einem Vollzeitpensum im Schnitt fast 56 Stunden pro Woche im Dienst. Das gesetzliche Maxi-

mum liegt bei 50 Stunden. Häufig werden die zusätzlich geleisteten Stunden nicht gemeldet. Diese regelmässigen Gesetzesverletzungen haben Folgen: Jede/r Zweite fühlt sich oft oder meist müde, fast jede/r Dritte sogar ausgelaugt. Eine bedenklich hohe Zahl von 38 Prozent der jungen Ärztinnen und Ärzte berichtet auch, an die Grenze der persönlichen Belastbarkeit zu stossen. Jede/r Zweite hat schon erlebt, dass Berufskolleginnen und Berufskollegen durch Übermüdung Patientinnen und Patienten gefährden.

Eine grosse zusätzliche Herausforderung bedeuten diese Zustände für Assistenz- und Oberärztinnen, die schwanger sind oder stillen. Sie sind mit einer zusätzlichen körperlichen Belastung durch die Schwangerschaft und vor allem mit dem Schutz des (ungeborenen) Kindes konfrontiert. Ihnen stehen deshalb besondere Regelungen zu, wie eine reduzierte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit oder das Recht, während der Arbeitszeit zu stillen. Nicht immer ist es aber im beruflichen Alltag einfach, diesen Schutz zu beanspruchen, nicht zuletzt auch aus Angst vor Diskriminierung. Das Thema wurde unter anderem auch anlässlich des Gerichtsfalls der Ärztin Natalie Urwyler öffentlich diskutiert. Das Regionalgericht Bern-Mittelland und in zweiter Instanz auch das Berner Obergericht entschieden, dass das Inselspital der Ärztin Natalie Urwyler zu Unrecht gekündigt hatte. Die Gerichte hielten fest, dass es sich um eine Racheekündigung handelte, weil sich die Ärztin für den Gesundheitsschutz von Schwangeren eingesetzt hatte. Auch sie selbst leistete als Schwangere zu viele Arbeitsstunden und erlitt während der Durchführung einer Operation eine Fehlgeburt.

Die Kontrolle des Arbeitsgesetzes obliegt den Kantonen. Trotz bisherigem Engagement des Kantons Bern halten jedoch längst nicht alle Spitäler die Vorgaben ein.

Hinzuzufügen ist, dass das Leisten von Überzeit auch aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn macht. Überzeit ist mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu entschädigen oder mit Zeitzuschlag zu kompensieren, was die Gesundheitskosten erhöht. Es ist umso mehr im Interesse des Kantons, dass die Arbeitsplanung in den Spitälern so erfolgt, dass Überstunden nicht an der Tagesordnung liegen.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Die Organisation des Vollzugs des Arbeitsgesetzes liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Es handelt sich hier also um eine Motion in der abschliessenden Zuständigkeit des Regierungsrats (Richtlinienmotion gemäss Art. 80 Abs. 1 Satz 2 KV<sup>1</sup>). Der Regierungsrat hat bei einer Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Regierungsrat.*

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes inklusive des Gesundheitsschutzes obliegt dem Amt für Wirtschaft (AWI). Mit 12 Arbeitsinspektoren bzw. im Umfang von 900 Stellenprozenten überwacht das AWI 560'000 Arbeitnehmende in 68'000 Betriebsstätten. Das AWI hat bereits in den Jahren 2010 bis 2016 einen Kontrollschwerpunkt in den Spitälern gelegt ("Gesund im Spital"). Mit diesem Projekt, welches in Zusammenarbeit mit dem Spitalamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Verbesserung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes in den Berner Spitälern zum Ziel hatte, nahm der Kanton Bern eine schweizweite Vorreiterrolle ein und der Regierungsrat geht davon aus, dass die von der Motionärin genannten Zahlen nicht repräsentativ für den Kanton Bern sind.

---

<sup>1</sup> Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Obwohl der Kanton Bern aus Sicht des Regierungsrats beim Arbeitsgesetzvollzug in den Spitälern grosse Fortschritte erzielt hat, zeigten die Erfahrungen aus "Gesund im Spital" klar auf, dass zur Aufrechterhaltung des Arbeitsschutzes periodische Nachkontrollen wichtig sind. Es zeigte sich hingegen auch, dass solche Projekte in grossem Umfang Ressourcen binden, welche dann für den generellen Vollzug fehlen. Wenn in kritischen Branchen Kontrollschwerpunkte durchgeführt werden sollen, so müssten für den Vollzug insgesamt mehr Ressourcen bereitgestellt werden.

#### Betreffend Punkt 1 und 2

Der Regierungsrat erachtet den Vollzug des Arbeitsgesetzes als wichtig und ist bereit, einen Schwerpunkt beim Vollzug des Gesundheitsschutzes bei schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen in Spitälern zu setzen, soweit dies mit den aktuellen personellen Ressourcen möglich ist.

#### Betreffend Punkt 3

Werden im Rahmen von Kontrollen Verstösse festgestellt, so werden die Betriebe in jedem Fall aufgefordert, alle notwendigen personellen und organisatorischen Massnahmen zur Behebung zu ergreifen. Die Fristen für die Behebung richten sich nach dem Umfang und der Art der zu treffenden Massnahmen und müssen angemessen sein, um die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verhältnismässigkeit zu erfüllen. Das AWI setzt heute schon kurze aber verhältnismässige Fristen, damit fehlbare Betriebe das Arbeitsgesetz so schnell wie möglich wieder einhalten.

Aus Sicht des Regierungsrats ist Ziffer 3 der Motion bereits erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Verteiler

- Grosser Rat